

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Musikwissenschaft und Musikpädagogik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. August 2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „mit dem Heiligen Stuhl“ durch die Worte „zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
 - b) In § 11 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
 - c) In § 18 werden die Worte „Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
 - d) § 19 wird gestrichen und die bisherigen §§ 20 bis 24 werden die §§ 19 bis 23.
3. § 3 Nr. 2 wird gestrichen und die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
 - b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkanzlei zu stellen. ³Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt zwölf Semester. ⁴Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) ¹In den ersten beiden Semestern wird überwiegend Orientierungswissen, darunter Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen, vermittelt. ²Im dritten bis sechsten Semester bzw. im Teilzeitstudium in den entsprechend höheren Semestern erfolgt eine Profilierung und Vertiefung. ³Im gesamten Studium werden auch musik- und berufspraktische Kenntnisse vermittelt oder selbst erarbeitet. ⁴Das fünfte Semester im Vollzeitstudium bzw. ein entsprechend höheres Semester im Teilzeitstudium ist als reines Praxissemester konzipiert. ⁵Im sechsten Semester bzw. im zehnten Semester im Teilzeitstudium ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 7 werden die Abs. 4 bis 9.

- d) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „der Studierende bzw. die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Semesters“ die Worte „bzw. im entsprechend höheren Semester im Teilzeitstudium“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Im Praxissemester nach Abs. 3 Satz 4 muss die oder der Studierende ein Praktikum von mindestens zwanzig Wochen in einem selbst gewählten, musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Berufsfeld unter Supervision von Berufspraktikern, absolvieren; das Praxissemester kann auch als Teilzeitpraktikum von 40 Wochen Dauer absolviert werden.“
- f) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Semester“ die Worte „bzw. in entsprechend höheren Semestern im Teilzeitstudium“ eingefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den oder die“ durch die Worte „die oder den“ ersetzt.
 - bb) Satz 8 wird gestrichen.
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes“ durch die Worte „ärztliches Attest“ ersetzt und das Wort „körperlicher“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „vertrauensärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. die erfolgreiche Absolvierung von Praxiseinheiten voraus. ²Zusätzlich kann nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine Voraussetzung zur Erreichung der in dieser Veranstaltungsform zu vermittelnden Kompetenzen ist. ³Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. ⁴Für den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltungen versäumen. ⁵Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. ⁶Über den Antrag, Art und Inhalt

der Auflage entscheidet die oder der Dozierende. ⁷Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden. ⁸Das Recht zur Teilnahme an der Modulprüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 21 Abs. 4“ durch den Verweis auf „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 21 Abs. 7“ durch den Verweis auf „§ 20 Abs. 7“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „(4,0)“ die Worte „oder mit bestanden“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden Satz 1 und die Satznummerierung „2“ gestrichen.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird der Verweis auf „§ 20 Abs. 7“ durch den Verweis auf „§ 19 Abs. 7“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „die“ das Wort „Studierende“ eingefügt.

11. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2,“
- b) In Nr. 3 wird der Verweis auf „§ 20“ durch den Verweis auf „§ 19“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „Wahlpflichtbereich, Studienschwerpunkte“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „zwei Klausuren“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „Arbeitsprobe“ der Satzteil „; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung ohne Prüfung abgeschlossen wird“ angefügt.

cc) In Nr. 3 werden die Worte „Musik außereuropäischer Kulturen“ durch das Wort „Musikethnologie“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitsprobe“ wird der Satzteil „; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung ohne Prüfung abgeschlossen wird“ angefügt.

dd) In Nr. 4 wird nach dem Wort „Arbeitsprobe“ der Satzteil „; Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung ohne Prüfung abgeschlossen wird“ angefügt.

ee) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Satzteil „; Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik““ angefügt.

ff) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Forschungsbericht“ ein Strichpunkt und das Wort „Anwesenheitspflicht“ angefügt.

gg) In Nr. 7 wird das Wort „Referat“ durch die Worte „Präsentation; Anwesenheitspflicht“ ersetzt.

hh) In Nr. 8 werden die Worte „zwei Referate oder zwei Miniprojekte oder ein Miniprojekt und“ gestrichen und nach dem Wort „Referat“ werden die Worte „oder Miniprojekt und eine Präsentation; Anwesenheitspflicht“ angefügt.

ii) In Nr. 9 wird nach dem Wort „Klausur“ der Satzteil „; Anwesenheitspflicht in der Übung „Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor““ angefügt.

jj) In Nr. 10 wird das Wort „Praxisprojekte“ durch die Worte „Präsentationen; Anwesenheitspflicht“ ersetzt.

kk) In Nr. 11 werden nach dem Wort „Präsentationen“ ein Strichpunkt und das Wort „Anwesenheitspflicht“ angefügt.

ll) In Nr. 12 werden nach dem Wort „Präsentation“ ein Strichpunkt und das Wort „Anwesenheitspflicht“ angefügt.

mm) In Nr. 13 werden nach dem Wort „Portfolio“ ein Strichpunkt und das Wort „Anwesenheitspflicht“ angefügt.

nn) In Nr. 19 wird nach dem Wort „Klausur“ der Satzteil „; Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Berufsfelder in Musikwissenschaft und Musikpädagogik““ angefügt.

oo) In Nr. 20 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ ein Strichpunkt und das Wort „Anwesenheitspflicht“ angefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung 1 gestrichen, das Wort „Wahlpflichtbereich“ wird durch das Wort „Wahlbereich“ und die Worte „er oder sie“ werden durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

d) Abs. 3 wird gestrichen.

14. § 19 wird gestrichen und die bisherigen §§ 20 bis 24 werden die §§ 19 bis 23.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem“ durch das Wort „im“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ wird der Satzteil „, im Fall eines Teilzeitstudiums im zehnten Fachsemester“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „regelmäßig“ die Worte „die Betreuerin oder“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird gestrichen und der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „zehn Wochen“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die Satznummerierung 2 wird gestrichen und die Worte „ein Monat vor Ende des laufenden Semesters“ werden durch die Worte „drei Monate nach Abgabe der Bachelorarbeit“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen und die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

bb) In Nr. 1 wird das Wort „sechsten“ durch die Worte „achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16.“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden der Verweis auf „§ 5 Abs. 6“ durch den Verweis auf „§ 5 Abs. 8“ und der Verweis auf „§ 5 Abs. 7“ durch den Verweis auf „§ 5 Abs. 9“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Pflichtmoduls oder die Bachelorarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „ärztlichen“ eingefügt und die Worte „der oder des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes“ werden gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „vertrauensärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird das Wort „Mutterschutzgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ ersetzt.

- e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „und Abs. 2“ gestrichen und der Verweis auf „§ 20“ wird durch den Verweis auf „§ 19“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 wird das Wort „studienbegleitender“ gestrichen und das Wort „Leistungspunkte“ wird durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

- bb) In Nr. 4 wird der Satzteil „und die Durchschnittsnote sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 und der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

- c) In Abs. 2 wird vor dem Wort „Zusätzlich“ die Satznummerierung 1 eingefügt und folgender Satz 2 wird angefügt:

- „²Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

18. In § 22 Satz 1 wird der Satzteil „, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen,“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. ²Die Änderungen gelten für alle Studierenden mit Ausnahme der Änderungen nach den Nrn. 12 Buchst. a, 13 und 15 Buchst. a, die nur für Studierende gelten, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2012 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2012 aufgenommen haben, können auf Antrag auch in den Geltungsbereich der Änderungen in den Nrn. 12 Buchst. a, 13 und 15 Buchst. a wechseln.